



Inkrafttreten der Gestaltungssatzung für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes 17 I

Aufgrund §§ 7 und 41, Abs. 1 Satz 2 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666) i.V.m. § 86 Abs. 1, Nr. 1, 4 + 5 und Abs. 5 und § 84 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 2, 3 und 5 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) vom 01.03.2000 (GV NRW S. 255/SGV NRW 232), geändert durch Gesetze vom 09. Mai (GV NRW S. 439) und vom 22. Juli 2003 (GV NRW S. 434), hat der Rat der Stadt Brühl in seiner Sitzung am 13.10.2003 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Das Satzungsgebiet umfasst den Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 I und somit die Grundstücke

- Maximilian-Franz-Straße 5 - 35
- Von-Hessen-Straße 1 - 9 und 2 - 30
- Von-Holte-Straße 1 - 27 und 2 - 14
- Wittelsbacher Straße 14 - 110
- Rodderweg 72 - 78a

sowie alle gemäß BP 17 I diesen Wohngrundstücken zugeordnete Stellplatzanlagen.

§ 2 Dächer

1. Die Dachneigung wird mit 30° festgesetzt.
2. Die Dächer sind als Satteldächer auszubilden.
3. Die Firstlinie ist in der Längsachse einer Hauszeile auszurichten.
4. Dachüberstände sind nur am Giebel mit höchstens 10 cm zulässig.
5. Drempel sind nicht zulässig.

§ 3 Dachgauben

1. Dachgauben sind nur auf der der Gebäudeerschließung abgewandten Seite zulässig (Hausgartenseite).
2. Die Höhe der Dachgaube, gemessen von der äußeren Schnittlinie der Dachhaut mit der Vorderkante der Dachgaube bis zur Oberkante Dachgaube darf max. 1,4 m betragen.
3. Die Seitenwände der Dachgauben sind senkrecht auszubilden.
4. Die Gauben sind in Form von Schleppgauben auszubilden.
5. Zwischen Außenkante der seitlichen Gebäudeabschlusswand und dem Dachaufbau ist mindestens ein Abstand von 1,25 m einzuhalten.

§ 4 Außenwände

Die Hauszeilen Wittelsbacher Straße 40 - 58a, Von-Holte-Straße 2 - 14, Wittelsbacher Straße 80, 80a - 110, Von-Hessen-Straße 2 - 30 und Maximilian-Franz-Straße 5 - 35 sind außen einheitlich mit Putz oder Sichtmauerwerk in der Farbe gelb (RAL-Farbe 1002 oder heller) auszubilden.

Die übrigen Hauszeilen im Geltungsbereich sind außen einheitlich mit Putz oder Sichtmauerwerk in der Farbe weiß (RAL-Farbe 9010 oder 9001) auszubilden.

Die Giebelseiten dürfen in allen Bereichen abweichend in den Farben grau (RAL-Farbe 7039 oder heller) oder ocker (RAL-Farbe 1011 oder heller) gestaltet werden, ebenso sind Verkleidungen aus anthrazitfarbenen (RAL-Farbe 7015 oder heller) Materialien in kleinformatigen Platten bis 25 x 35 cm zulässig. Imitationen von Sichtmauerwerk sind unzulässig.

Garagenbauten sind in weißem Putz (Farbe wie Hausfassaden) oder Sichtmauerwerk zu gestalten.

§ 5 Firsthöhen

Die Firsthöhe darf, gemessen an der Hinterkante Bürgersteig vor der Mitte des Hauses bzw. gemessen in der Längsachse einer Hausgruppe vor der Mitte des seitlichen Giebels, höchstens 8,5 m betragen.

§ 6 Sonnenkollektoren

Sonnenkollektoren sind konstruktiv mit gleicher Dachneigung in die Dachfläche einzubinden. Der Abstand der Kollektoren zu First- und Trauflinie sowie zur Gebäudeabschlussmauer muss mindestens 0,75 m betragen.

§ 7 Satellitenschüssel

Satellitenschüsseln sind nur auf der Dachfläche und - soweit technisch möglich - auf der der Straße abgewandten Seite zulässig.

Je Haus ist nur eine Satellitenschüssel zulässig. Die Farbe der Satellitenschüssel ist auf die Dachfarbe abzustimmen, weiße Schüsseln sind nicht zulässig.

Die Größe der Schüssel ist im Durchmesser auf 0,8 m beschränkt.

§ 8 Dachflächenfenster

Dachflächenfenster sind bis zu einer summierten Gesamtfläche von maximal 2,0 m² pro Dachseite zulässig.

§ 9 Einfriedigungen

Einfriedigungen zur Abgrenzung der Privatgärten von öffentlichen oder privaten Erschließungsflächen sind nicht zulässig. Zur Abgrenzung sind nur Rasenkantensteine zulässig, die eine Höhe von 5 cm gegenüber der Erschließungsfläche nicht überschreiten.

§ 10 Vorgärten

Vorgärten sind ausschließlich gärtnerisch zu gestalten. Eine Versiegelung dieser Flächen ist unzulässig.

§ 11 Anbauten

Dächer der Anbauten sind als flachgeneigte Dächer mit bis zu 5° Dachneigung bei gleicher Gefällrichtung der Dachfläche wie der des Hauptgebäudes auszuführen.

Anbauten müssen in der Bauausführung und Gestaltung den Hauptgebäuden untergeordnet sein.

§ 12 Ordnungswidrigkeit

Ordnungswidrig handelt gemäß § 84 Abs. 1 Nr. 20 BauO NRW, wer vorsätzlich oder fahrlässig anders als in den §§ 2 - 12 dieser örtlichen Bauvorschrift festgesetzt ist, Dächer, Dachgauben, Dachflächenfenster, Firsthöhen, Sonnenkollektoren, Satellitenschüsseln, Anbauten, Einfriedigungen, Vorgärten, Anbauten oder Werbeanlagen gestaltet, errichtet, erstellt oder ändert.

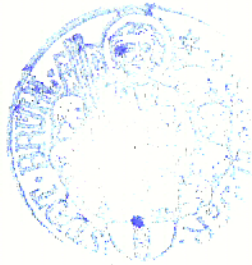
Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 84 Abs. 3 BauO NRW mit einer Geldbuße von bis zu 50.000 Euro geahndet werden, soweit die Zuwiderhandlung nicht durch Bundes- oder Landesrecht mit Strafe bedacht ist.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Brühl in Kraft.

Der Geltungsbereich ist als Übersichtsplan beigelegt.

Brühl, 27.10.2003



Der Bürgermeister

(Michael Kreuzberg)

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung der Stadt Brühl über die äußere Gestaltung baulicher Anlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 17 I (GAGFAH-Siedlung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen der aufgeführten Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

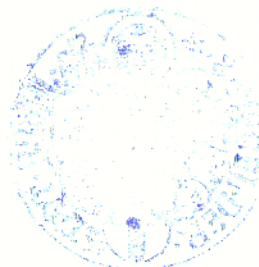
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet
oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

HINWEIS:

Die Verletzung solcher Verfahrens- oder Formvorschriften kann beim Bürgermeister der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, 50321 Brühl geltend gemacht werden.

Die Satzung kann während der Öffnungszeiten (MO, DI, FR 8 - 12 Uhr, DO 14 - 16 Uhr) im Fachbereich Stadtentwicklung und Verkehr der Stadt Brühl, Rathaus Uhlstraße 3, Zimmer A 119, 120, 123 oder 125 eingesehen werden.

Brühl, 27.10.2003

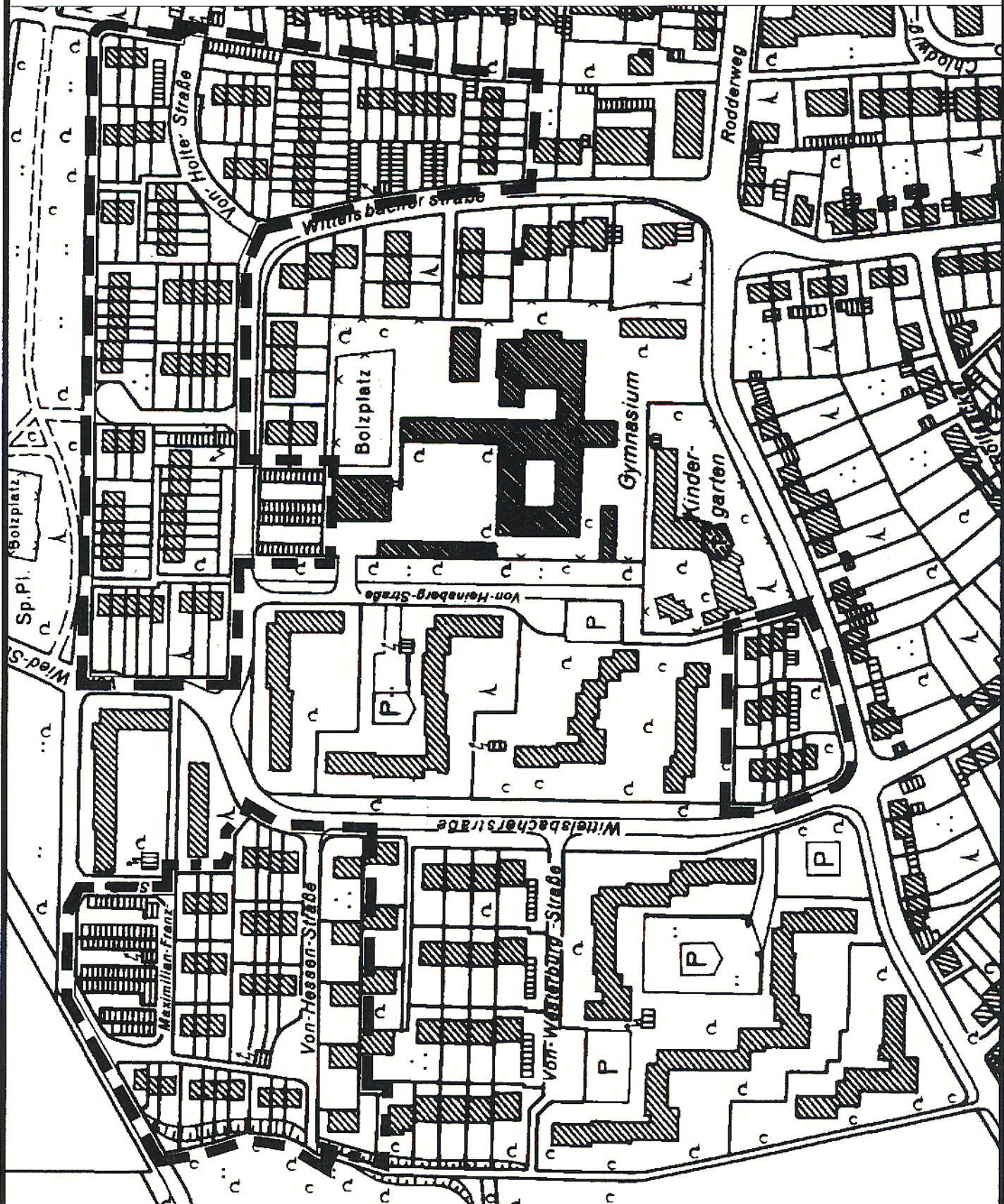


Der Bürgermeister

(Michael Kreuzberg)

Bebauungsplan 17 I

Gestaltungssatzung



ÜBERSICHTSPLAN



M. 1 : 2.500



GRENZE DES
GELTUNGSBEREICHES

VERGRÖßERUNG AUS DER
DGK 5 ERFTKREIS 1994 / 706